Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas

Zwischen

Stadtwerke Elmshorn
Westerstraße 50 – 54,
25336 Elmshorn,

vertreten durch die Werkleitung

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

[…]
[…]
[…]
[…]

im Folgenden **Kunde** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird folgender Vertrag außerhalb der Grundversorgung geschlossen:

MUSTER

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die Entnahmestelle(n) gemäß **Anlage Preise / Marktlokationen** zu liefern (offener Liefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß Ziffer 1.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der **Anlage Preise / Marktlokationen** zu zahlen.

1.3 Der voraussichtliche Bedarf für die genannte(n) Marktlokation(en) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der **Anlage Preise / Marktlokationen**.

1.4 Kunde ist berechtigt, weitere in der **Anlage Preise / Marktlokationen** nicht aufgeführte Marktlokationen zu benennen. Der Kunde wird dem Lieferanten diese Marktlokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen entsprechend Ziffer 4 und der **Anlage Preise / Marktlokationen**) spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform mitteilen. Eine Aufnahme dieser Marktlokationen in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Kunde in Textform mittels der **Anlage Zusatzvereinbarung zur Aufnahme weiterer Marktlokationen** Einvernehmen über die Aufnahme und den Beginn der Belieferung erzielt wurde.

1.5 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Textform – unzulässig.

1.6 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.2 lit. b) der **Anlage Preise / Marktlokationen** in Rechnung.

2. Durchführung der Lieferung

2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den EU-rechtlichen Vorgaben, Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Die einschlägigen DVGW-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG sowie die KoV nebst Leitfäden sind in ihrer jeweils geltenden Fassung ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen. Qualität und Übergabedruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben.

2.2 Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Lieferanten.

2.3 Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

2.4 Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlusssituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

3. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

3.1 Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.

3.2 Bei mehreren Marktlokationen wird die Arbeitsmenge summiert.

4. Informationspflichten

4.1 Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Lieferanten mit Vertragsschluss und während der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Absätzen 2 und 3 Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosen resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zulasten des Lieferanten (Bilanzierungsrisiko).

4.2 Mit Vertragsschluss stellt der Kunde dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:

a) Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.

b) Die stündlichen Werte der Erdgasmenge, welche an der/den belieferten Marktlokation(en) von den zuständigen Messstellenbetreibern in den letzten **12 Monaten** gemessen wurden.

c) Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Speichereinsatz, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie),

MUSTER

die in den letzten **12 Monaten** zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.

d) Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten **24 Monaten**, vom Netzbetreiber veranlasste Abschaltungen und Reduzierungen aufgrund einer eingetretenen Gasmangellage in den letzten **6 Monaten** sowie Gasmengenreduzierungen über die geplante Sicherheitsplattform Gas in den letzten **6 Monaten**.

e) Informationen über den Einsatz der an den Kunden gelieferten Mengen in einer dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, Luft- und Seeverkehr (EU-ETS 1) gemäß TEHG unterliegenden Anlage.

f) Die Information, dass der Kunde ausschließt, die gelieferten Brennstoffe in Heizungsanlagen oder Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden zu nutzen.

4.3 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

a) Mit einer Vorlauffrist von **6 Wochen** regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-) Produktionseinstellungen, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben können.

b) Mit einer Vorlauffrist von **14 Tagen** die Absicht des Kunden, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Kunde im Voraus Kenntnis erlangt. Der Kunde hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung des Lieferanten einzuholen.

c) Mit einer Vorlauffrist von **14 Tagen** die Absicht des Kunden, über die geplante Sicherheitsplattform Gas bzw. Regelenergieprodukte freiwillig Gasmengen dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

d) Mit einer Vorlauffrist von **14 Tagen** geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

e) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur. Dies gilt insbesondere für den Wegfall von belieferten Marktlokationen. Maßnahmen der Netzbetreiber oder des Bundeslastverteilers zur Abwehr einer Gasmangellage sind hiervon gleichfalls umfasst.

f) Unverzüglich jegliche Mitteilungen des Netzbetreibers hinsichtlich einer Kündigung des Netzanschlussvertrages von belieferten Marktlokationen und/ oder der Trennung einer belieferten Marktlokation vom Erdgasnetz (z. B. im Rahmen einer Stilllegungsplanung oder konkreten Stilllegung des Netzes).

4.4 Sofern eine der nach Absätzen 4.2 c) bis e) und 4.3 a) bis e) vom Kunden zu übermittelnden Informationen eine Insider-Information i. S. v. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) darstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese zunächst entsprechend den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 REMIT in geeigneter Form in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen, bevor er sie an den Lieferanten übermittelt; der Kunde wird dem Lieferanten die vorherige Veröffentlichung jeweils spätestens mit Übermittlung der Information in geeigneter Form nachweisen.

5. Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Kunde dem Lieferanten alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form im Format (.xlsx, .csv, .pdf) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind an die E-Mail-Adresse geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de zu versenden. Bei Ausfall der E-Mail-Kommunikation erfolgt der Datenaustausch per Telefax unter folgender Nummer: 04121 614 13.

MUSTER

6. Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des [Datum].

7. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Vertragsbeendigung / Anschlussbelieferung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 6 bestimmten Vertragslaufzeit einen neuen Liefervertrag abzuschließen, damit nach Beendigung dieses Vertrags entnommene Energiemengen weiterhin auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können (Anschlussbelieferung).

7.2 Sofern zwischen den Parteien keine Anschlussbelieferung vereinbart wurde und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis des Lieferanten erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, bis zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung ein Entgelt nach Maßgabe von Ziffer 5.9 der Anlage Preise / Marktlokationen zu zahlen. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

7.3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit und solange eine bilanzielle Zuordnung auf gesetzlicher Grundlage erfolgt (z. B. Ersatzversorgung nach § 38 EnWG).

8. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag– mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Wirtschaftsklausel

Sollten die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags (Vertragsbedingungen und Entgelt) maßgeblichen technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei verlangen, dass die Bestimmungen des Vertrags den geänderten Verhältnissen entsprechend in dem Maße angepasst werden, wie es zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses notwendig und zumutbar ist. Ist eine Anpassung des Vertrags einer Vertragspartei nicht zumutbar, so steht der jeweils anderen Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

MUSTER

10. Umgang mit CO_2-Preis-Doppelbelastung

Werden die an den Kunden gelieferten Erdgasmengen ganz oder teilweise in einer dem EU-ETS 1 unterliegenden Anlage eingesetzt, vereinbaren die Parteien das in der **Anlage Umgang mit CO_2-Preis-Doppelbelastung** festgelegte Vorgehen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Bestandteil dieses Vertrags sind die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elmshorn für die Lieferung und den Bezug von Erdgas (mit Netznutzung)“.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

11.3 Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Einverständniserklärung des Lieferanten voraus.

....., den	....., den .....
.....	.....
Unterschrift des Kunden	Unterschrift des Lieferanten

Anlagen

Anlage Preise / Marktlokationen
Übersicht Marktlokationen
Kündigung von Verträgen über die Gasbelieferung / Abfrage Kundendaten
SEPA-Lastschriftmandat
Ansprechpartner
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elmshorn für die Lieferung und den Bezug von Erdgas (mit Netznutzung) (AGB)
Anhang Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen
Anlage Umgang mit CO2-Preis-Doppelbelastung

MUSTER

Anlage Preise / Marktlokationen

1. RLM-Marktlokation

Bezeichnung, Anschrift	[…]	**Kundennummer**	[…]
Marktlokations-Identifikationsnummer	[…]	**Zählernummer**	[…]
Messstellenbetreiber	[…]	**Marktgebiet**	Trading Hub Europe
Voraussichtliche Höchstleistung in kW	[…]	**Netzbetreiber**	[…]

2. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 01.01.2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 5.1 bis 5.6 werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 2.2 bis 2.10 und 2.12 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.1 Arbeitspreis Energie

Arbeitspreis Energie (netto)	**[…] Cent/kWh**

2.2 Höhe des Netzentgelts

2.2.1 Höhe des Netzentgelts: Arbeitspreis

Zone	Jahresabnahmemenge in kWh/a		Sockelbetrag in Euro/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit in Cent/kWh
	Untergrenze	Obergrenze			
1					
2					
3					
4					
5					

2.2.2 Höhe des Netzentgelts: Leistungspreis

Zone	Jahreshöchstleistung in kW		Sockelbetrag in Euro/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kW	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung in Euro/kW
	Untergrenze	Obergrenze			
1					
2					
3					
4					
5					

2.3 Entgelt für Messstellenbetrieb	**[…] Euro/Jahr**
2.4 Entgelt für Messung	**[…] Euro/Jahr**
2.5 Konzessionsabgabe	**0,030 Cent/kWh**
2.6 RLM-Bilanzierungsumlage	**0,000 Cent/kWh**

MUSTER

2.7 Konvertierungsentgelt	**0,000 Cent/kWh**
2.8 Gasspeicherumlage, soweit nicht gesetzlich aufgehoben	**0,000 Cent/kWh**
2.9 Energiesteuer	**0,550 Cent/kWh**
2.10 CO_2-Preis	
2.10.1 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.2 lit. h) (2025)	**0,998 Cent/kWh**
2.10.2 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.3 (2026)	**1,179 Cent/kWh**
2.10.3 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.4 (ab 2027)	**ermittelt sich nach Ziffer 5.4**
2.10.4 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.4.2 (ab 2028)	**ermittelt sich nach Ziffer 5.4.2**
2.11 Preis für eine Unter- bzw. Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Ziffer 4.	**nach Maßgabe von Ziffer 5.5**
2.12 Umsatzsteuer: (Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um **Nettopreise**, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.)	**zurzeit 19 %**

3. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Entgelt für bilanziell zugeordnete Energiemengen nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 7.2 des Vertrags.	**Nach Maßgabe von Ziffer 5.9**

MUSTER

Anlage Preise / Marktlokationen

1. SLP-Marktlokation

Bezeichnung, Anschrift	Kundennummer: […]	**Netzbetreiber**	[…]
Marktlokations-ID	[…]	**Zählernummer**	[…]
Messstellenbetreiber	[…]	**Marktgebiet**	Trading Hub Europe

2. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 01.01.2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 5.1 bis 5.6 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 2.2 bis 2.10 und 2.12 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.1 Arbeitspreis Energie	
Arbeitspreis Energie (netto)	**[…] Cent/kWh**

2.2 Höhe des Netzentgelts

Zone	Jahresabnahmemenge in kWh/a		Grundpreis in Euro/a	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit in Cent/kWh
	Untergrenze	Obergrenze		
1				
2				
3				
4				
5				

2.3 Entgelt für Messstellenbetrieb	**[…] Euro/Jahr**
2.4 Entgelt für Messung	**[…] Euro/Jahr**
2.5 Konzessionsabgabe	**0,030 Cent/kWh**
2.6 SLP-Bilanzierungsumlage	**0,000 Cent/kWh**
2.7 Konvertierungsentgelt	**0,000 Cent/kWh**
2.8 Gasspeicherumlage, soweit nicht gesetzlich aufgehoben	**0,000 Cent/kWh**
2.9 Energiesteuer	**0,550 Cent/kWh**
2.10 CO_2-Preis	
2.10.1 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.2 lit. h) (2025)	**0,998 Cent/kWh**
2.10.2 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.3 (2026)	**1,179 Cent/kWh**
2.10.3 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.4 (ab 2027)	**ermittelt sich nach Ziffer 5.4**
2.10.4 CO_2-Preis gemäß Ziffer 5.4.2 (ab 2028)	**ermittelt sich nach Ziffer 5.4.2**
2.11 Preis für eine Unter- bzw. Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Ziffer 4.	**Nach Maßgabe von Ziffer 5.5**

MUSTER

2.12 Umsatzsteuer: (Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um **Nettopreise**, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.)	**zurzeit 19 %**

3. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Preis für bilanziell zugeordnete Energiemengen nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 7.2 des Vertrags	**nach Maßgabe von Ziffer 5.9**

4. Prognostizierter Lieferumfang der Marktlokation(en): Mengenflexibilitäten

4.1 Prognostizierter Lieferumfang für alle Marktlokationen und Mengenvorgaben im jeweiligen Lieferzeitraum

Lieferzeitraum	Prognostizierter Lieferumfang in kWh	Maximale Tagesmenge in kWh/Tag	Maximale Stundenmenge in kWh/Stunde
[…] bis […]	[…]	[…]	[…]
[…] bis […]	[…]	[…]	[…]
[…] bis […]	[…]	[…]	[…]

4.2 Vereinbarte vergütungspflichtige Schwellenwerte für Mengenabweichungen im jeweiligen Lieferzeitraum

Lieferzeitraum	Schwellenwert für zahlungspflichtige Unterschreitung der prognostizierten Liefermenge nach Ziffer 5.5	Schwellenwert für zahlungspflichtige Überschreitung der prognostizierten Liefermenge nach Ziffer 5.5
[…] bis […]	Bezug < 80 % der Liefermenge	Bezug > 120 % der Liefermenge
[…] bis […]	Bezug < 80 % der Liefermenge	Bezug > 120 % der Liefermenge
[…] bis […]	Bezug < 80 % der Liefermenge	Bezug > 120 % der Liefermenge

5. Entgelt

5.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 des Vertrags den Arbeitspreis Energie in der in Ziffer 2.1 für die jeweilige Marktlokation (RLM und SLP) angegebenen Höhe. In den genannten Preisen sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes enthalten.

5.2 Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 des Vertrags die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis g) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

Im Einzelnen:

a) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AregV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei RLM-Marktlokationen ist abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber dem Lieferanten (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher

MUSTER

berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Lieferantenrahmenvertrag nebst Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber dem Lieferanten auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

bb) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

cc) Ziffer 5.2 lit. a) bb) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

dd) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 5.2 lit. bb) bis cc) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

ee) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Erdgasmenge, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

b) Die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 5.2 a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

aa) Die Regelungen in Ziffer 5.2 lit. a) aa) bis dd) finden entsprechend Anwendung.

bb) Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

c) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

d) Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Bilanzierungsumlage.

Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit

MUSTER

Euro/MWh veröffentlicht.

e) Damit die Gasqualitäten von H-Gas (High) zu L-Gas (Low) konvertiert werden können, zahlen die Lieferanten an die Marktgebietsverantwortlichen ein Konvertierungsentgelt. Reicht dieses nicht aus, erhöht der Marktgebietsverantwortliche die Konvertierungsumlage. Die Konvertierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht

f) Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2027 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

g) Die Energiesteuer. Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. EnergieStG zu sein und das Gas zu den Zwecken nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Verheizen bzw. Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG) zu verwenden. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG.

   Sofern der Kunde geltend macht, dass er von der Energiesteuer befreites Erdgas beziehen darf, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung durch Vorlage einer Kopie des Nachweises seiner Lieferer-Anmeldung nach § 78 Abs. 4 EnergieStV bzw. seiner Erlaubnis nach § 84 Abs. 1 EnergieStV nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Energiesteuer nicht mehr. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die energiesteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen.

   Einen späteren Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Energiesteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

h) Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in Cent/kWh („CO2-Preis“).

   Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 3.1 (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 55,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in Cent/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

i) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5.2 lit. a) bis g) und 5.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die

MUSTER

nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.3 Ab dem 01.01.2026 entfällt die Weitergabe der Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach Ziffer 5.2 lit. h). Ab diesem Zeitpunkt und bis zum 31.12.2026 zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 des Vertrags zusätzlich einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis“)

Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten bestimmt sich nach dem Höchstpreis des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG (nach aktueller Rechtslage € 65,00 pro Emissionszertifikat).

5.4 Ab dem 01.01.2027 entfällt die Klausel nach Ziffer 5.3. Der Kunde zahlt ab diesem Zeitpunkt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3.1 des Vertrags zusätzlich den Preisbestandteil für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG bzw. nach Ablösung des BEHG nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO2-Preis“) gemäß der nachstehenden Vorgaben. Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang nach Ziffer 3.1 (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 bzw. i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.

Der EU-ETS 2 löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie 2023/959/EG vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für ein neues Emissionshandelssystem für CO2-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren ergänzt (EU-ETS 2). Auf nationaler Ebene werden diese Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt. Ursprünglich war ein Beginn der Versteigerungen im EU-ETS 2 ab dem Kalenderjahr 2027 vorgesehen. Mit Art. 1a der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 haben Europäisches Parlament und Rat die Verschiebung des Beginns der Versteigerungen auf das Kalenderjahr 2028 beschlossen. Entsprechend findet der nationale Emissionshandel nach dem BEHG im Kalenderjahr 2027 noch Anwendung. Folglich unterscheidet sich die Bildung des CO2-Preises in den folgenden Jahren. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass sich vor dem Hintergrund der Verschiebung des EU-ETS 2 weitere gesetzliche Änderungen ergeben können, sowie, dass Details hinsichtlich des Versteigerungsverfahrens und die das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll.

Der Lieferant informiert den Kunden über weitere Details hinsichtlich der Veräußerung von Emissionszertifikaten der folgenden Jahre, insbesondere über das Versteigerungsverfahren, die das Versteigerungsverfahren durchführende Stelle und die Referenz für die Veröffentlichung der Preise, sobald und soweit diese Details bekannt sind.

5.4.1 Für das Kalenderjahr 2027 wird der CO2-Preis nach folgender Maßgabe bestimmt:

a) Werden Emissionszertifikate für das Kalenderjahr 2027 in einem Versteigerungsverfahren mit Preiskorridor entsprechend dem Verfahren für das Kalenderjahr 2026 in § 12 BEHV (in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung vom 11.09.2025) einschließlich möglicher Nachkaufmengen entsprechend § 15 BEHV veräußert, bestimmt sich der CO2-Preis nach folgender Formel:

CO_2-Preis = (Höchstpreis des gesetzlichen Preiskorridors * 0,9) + (gesetzlicher Nachkaufmengenpreis * 0,1)

b) Werden Emissionszertifikate zu einem gesetzlichen Festpreis verkauft, bestimmt sich der CO2-

MUSTER

Preis nach der Höhe des gesetzlichen Festpreises für den Erwerb von Emissionszertifikaten. Wird der Festpreis für Emissionszertifikate im Kalenderjahr 2027 nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG i. V. m. § 17 BEHV bestimmt, wird der vom Kunden zu zahlende CO2-Preis für das Kalenderjahr 2027 aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel aus den gemäß § 17 Abs. 3 veröffentlichten marktbasierten Preisen für Emissionszertifikate, die nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BEHV im dritten und vierten Quartal 2027 verkauft werden, bestimmt.

c) Werden Emissionszertifikate im Kalenderjahr 2027 in einem Versteigerungsverfahren ohne Preiskorridor veräußert, bestimmt sich der CO2-Preis nach Ziffer 5.4.2, der auf die Versteigerungsverfahren im nationalen Emissionshandel entsprechend Anwendung findet.

5.4.2 Ab dem Kalenderjahr 2028 wird der CO2-Preis nach folgender Maßgabe bestimmten:

Der CO2-Preis bestimmt sich ab 2028 aus dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten Auktionsclearingpreise aus den letzten drei Versteigerungsterminen von Emissionszertifikaten gemäß der Versteigerungsverfahren nach § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung vor Beginn (01.01.) des jeweiligen Kalenderjahres. Sollten vor dem 01.01.2028 weniger als drei Versteigerungen von Emissionszertifikaten durchgeführt worden sein, bestimmt sich der CO2-Preis für das Kalenderjahr 2028 abweichend von vorstehendem Satz nach dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten Auktionsclearingpreise der ersten drei Versteigerungen von Emissionszertifikaten im EU-ETS 2. Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, zu dem alle Gebote in einem Gebotsfenster zugeteilt werden.

Die Versteigerungen erfolgen während eines regelmäßig wiederkehrenden mindestens zweistündigen Zeitfensters nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 TEHG i. V. m. der EU-Auktionsverordnung. Die Versteigerungstermine werden gemäß der EU-Auktionsverordnung in einem Auktionskalender für ein bestimmtes Kalenderjahr in der Regel bis zum 31.07. des jeweils vorherigen Kalenderjahres veröffentlicht.

Im Falle einer weiteren Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 finden die Vorgaben in Ziffer 5.4.1 für die Dauer der Verschiebung entsprechende Anwendung. Sollten die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung der Kosten von Emissionszertifikaten für das Inverkehrbringen von Brennstoffen nicht einem der in Ziffer 5.4.1 geregelten Anwendungsfälle entsprechen, finden die gesetzlichen Vorgaben auf die Berechnung des vertraglich zwischen den Parteien vereinbarten CO2-Preises entsprechende Anwendung.

Soweit der CO2-Preis nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums gebildet wird, wird die gelieferte Energie zunächst mit einem vorläufigen CO2-Preis abgerechnet, den der Lieferant unter Berücksichtigung des voraussichtlichen CO2-Preises nach billigem Ermessen bestimmt.

Nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums erfolgt eine Endabrechnung der gelieferten Energie unter Berücksichtigung tatsächlicher Entnahmen und des CO2-Preises nach Maßgabe der Ziffer 5.4 bzw. Ziffer 5.5 der Anlage Preise / Marktlokationen unter Anrechnung der monatlichen Rechnungen (Schlussrechnung). Abweichungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuentrichten.

5.5 Unabhängig von der Vergütung des nach Ziffer 3.1 des Vertrags ermittelten tatsächlichen Lieferumfangs werden Abweichungen dem Lieferanten bei einer Abweichung der tatsächlichen Liefermenge von der prognostizierten Liefermenge nach Ziffer 4. dieser Anlage im jeweiligen Lieferzeitraum wie folgt ausgeglichen.

Bei einer Unterschreitung der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum gilt:

Bezieht der Kunde weniger als **[**80 %**]** der prognostizierten Liefermenge, zahlt er dem Lieferanten – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 des Vertrags – für die Differenz zwischen der tatsächlichen Liefermenge und **[**80 %**]** der prognostizierten Liefermenge (Unterschreitungsmenge) einen Preis in Höhe der Differenz zwischen dem Arbeitspreis Energie ($A\text{-}P_{Energie}$) nach Ziffer 4.1 und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Erdgaspreise des EEX Day European Gas Spot Index (EEX Day EGSI (THE)) (Durchschnittspreis - P_{Spot}) im betreffenden Lieferzeitraum. Die ermittelte Differenz erhöht sich um eine Handlinggebühr ($P_{Handlinggebühr}$) in Höhe von **0,040** Cent/kWh. Der Preis für die Unterschreitung fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis abzüglich der Handlinggebühr über dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 liegt. Der EEX Day European Gas Spot Index (EEX Day EGSI (THE)) wird von der European Energy Exchange AG auf ihrer Internetseite veröffentlicht (derzeit unter

MUSTER

https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas, dort unter „Indizes“). Vorstehende Vergütungsregelung greift nicht bei einer fristlosen Kündigung des Vertrags nach Ziffer 10.1 der AGB.

Preis für die Unterschreitung = Unterschreitungsmenge x (($AP_{Energie}$ – P_{Spot}) + $P_{Handlinggebühr}$)

Vorstehende Unterschreitungsregelung gilt unabhängig vom Grund der Reduzierung des Bedarfs, sofern diese nicht auf einem Verschulden des Lieferanten beruht, also beispielsweise auch im Falle geänderter Produktions- oder Geschäftsabläufe (z. B. Öffnungszeiten), einer (teilweisen) Betriebsstilllegung bzw. -veräußerung oder bei Bedarfsreduzierungen aufgrund von Umständen, auf die der Kunde keinen Einfluss hat (etwa im Falle höherer Gewalt).

Überschreitet der Bezug des Kunden die prognostizierte Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum, zahlt der Kunde für den Teil der tatsächlichen Liefermenge, der über **[**120%**]** der prognostizierten Liefermenge hinausgeht (Überschreitungsmenge) – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 des Vertrags – einen Preis für die Überschreitung. Die Höhe dieses Preises berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Erdgaspreise des EEX Day European Gas Spot Index (EEX Day EGSI (THE)) (Durchschnittspreis - P_{Spot}) im betreffenden Lieferzeitraum zuzüglich einer Handlinggebühr ($P_{Handlinggebühr}$) für den Lieferanten in Höhe von **0,040** Cent/kWh und abzüglich des Arbeitspreises Energie ($AP_{Energie}$) nach Ziffer 2.1. Der Preis für die Überschreitung fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis zuzüglich der Handlinggebühr unter dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 liegt. Der EEX Day European Gas Spot Index (EEX Day EGSI (THE)) wird von der European Energy Exchange auf ihrer Internetseite veröffentlicht (derzeit unter https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas, dort unter „Indizes“).

Preis für die Überschreitung = Überschreitungsmenge x ((P_{Spot} + $P_{Handlinggebühr}$) – $AP_{Energie}$)

5.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 5.1 bis 5.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 2.12.

5.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.8 Erfolgt nach Ablauf der Vertragslaufzeit eine bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ziffer 7.2 des Vertrags, zahlt der Kunde für den tatsächlichen, entsprechend Ziffer 3.1 des Vertrags ermittelten Verbrauch ein Entgelt, das sich aus den nachfolgenden Preisbestandteilen zusammensetzt.

a) Der Kunde zahlt einen Arbeitspreis, der sich für jeden Tag ändern kann. Die Höhe des Arbeitspreises ergibt sich aus dem an diesem Tag geltenden, auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen THE veröffentlichten Ausgleichsenergiepreis zuzüglich einer Handlinggebühr für den Lieferanten in Höhe von 0,040 ct/kWh.

b) Zusätzlich zahlt der Kunde die Preisbestandteile nach Ziffer 5.2 Absätze a) bis i) sowie Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4.

c) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Absätzen a) und a) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 2.12.

6. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens gemäß **Anlage SEPA-Lastschriftmandat** oder sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: Sparkasse Elmshorn

IBAN: DE43 2215 0000 0000 0001 40

BIC: NOLADE21ELH

MUSTER

Anlage Umgang mit CO2-Preis-Doppelbelastung

1 Vermeidung der Doppelbelastung nach § 17 EBeV 2030

Die vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Erdgasmenge, die zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen ist, ist bereits Gegenstand des nach § 5 TEHG zu erstellenden Emissionsberichts. Ziel der Parteien ist eine aus der Überschneidung des TEHG und BEHG resultierende Doppelbelastung des Kunden für die an ihn gelieferten Mengen zum Zeitpunkt der Lieferung zu vermeiden. Der Lieferant macht daher von der Abzugsmöglichkeit nach § 7 Abs. 5 BEHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) Gebrauch.

2 Pflichten des Lieferanten

2.1 Der Lieferant wird die an den Kunden gelieferten und von diesem in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage einzusetzenden Mengen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 EBeV 2030 bei der Ermittlung der jeweils zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen. Er wird der zuständigen Behörde eine Bestätigung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 EBeV 2030 übermitteln, welche die in der Anlage 5 EBeV 2030 näher aufgeführten Erklärungen, Daten und Angaben des Kunden, unter Berücksichtigung von Differenzmengen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 EBeV 2030, enthält. Satz 1 gilt nur soweit und solange § 17 EBeV 2030 Anwendung findet. Wird § 17 EBeV 2030 durch eine vergleichbare Regelung aufgrund des in Gesetzgebung befindlichen TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 ersetzt, finden die Regelungen dieser Anlage entsprechend Anwendung.

2.2 Ist nur ein Teil der Liefermengen zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehen, legt der Lieferant dem Abzug nach Ziffer 2.1 den vom Kunden in seiner Verwendungsabsichtserklärung gemäß Ziffer 3.1 gemeldeten Umfang der Liefermengen zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage zugrunde. Entsteht dem Kunden eine Doppelbelastung dadurch, dass die tatsächlich in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage eingesetzte Liefermenge die in seiner Verwendungsabsichtserklärung angegebene Menge insofern überschreitet, richtet sich die Kompensation des Kunden einzig nach den Vorgaben der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung.

2.3 Ein möglicher Abzug von biogenen Brennstoffen gemäß § 8 EBeV 2030 oder gemäß § 16 EBeV 2030 ist zu berücksichtigen.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde versichert, dass der von ihm gemeldete Umfang der Liefermenge in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage eingesetzt wird und übermittelt dem Lieferanten eine diesbezügliche Verwendungsabsichtserklärung. Ist nur ein Teil der Liefermengen zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehen, da zum Beispiel die belieferte EU-ETS-Anlage an andere Anlagen weiterliefert und/oder Abgänge an nicht EU-ETS-Verwendungen vorliegen (im Folgenden insgesamt „Abgänge“), ist diese Menge realistisch vom Kunden zu schätzen. Der Kunde legt seiner Schätzung ein nachvollziehbares Berechnungsmodell zugrunde (z. B. auf Basis historischer Daten der Abgänge). Nur die auf dieser Grundlage ermittelten und in der Verwendungsabsichtserklärung zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehenen Liefermengen sind Gegenstand des Abzugs nach Ziffer 2.1 dieser Anlage.

3.2 Entstehen dem Lieferanten Kosten (insbesondere für den nachträglichen Erwerb von Emissionszertifikaten) dadurch, dass die tatsächlich in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage eingesetzte Lie-

MUSTER

fermenge die in der Verwendungsabsichtserklärung vom Kunden insofern angegebene Menge unterschreitet, trägt der Kunde diese Kosten entsprechend Ziffer 4 dieser Anlage.

3.3 Der Kunde wird dem Lieferanten bis zum 30.01. des der Lieferung folgenden Jahres die in der Anlage 5 EBeV 2030 näher aufgeführten Erklärungen, Daten, Angaben und Nachweise sowie weitere Informationen, die für den Abzug von Mengen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 EBeV 2030 erforderlich sind (insbesondere Differenzmengen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EBeV 2030), erbringen.

3.4 Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn die Emissionen seiner Anlagen nicht mehr Gegenstand seiner Berichterstattung nach § 5 TEHG sind (z. B. aufgrund wesentlicher Änderungen seiner Anlagen oder geänderten Einsatzes des gelieferten Erdgases).

3.5 Der Kunde wird den Lieferanten unterstützen, soweit dies erforderlich ist, um von der Abzugsmöglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 EBeV 2030 Gebrauch zu machen und eine vollständige, fristgerechte und transparente Berichterstattung des Lieferanten gegenüber der Behörde zu ermöglichen.

3.6 Vorstehende Informations- und Mitwirkungspflichten bestehen über die Vertragslaufzeit des Erdgaslieferungsvertrages hinaus, um die Wahrung der gesetzlichen Pflichten und Fristen aus dem BEHG (insbesondere die Pflicht zur Erstellung des Emissionsberichts unter Berücksichtigung des Mengenabzugs) zu ermöglichen.

4 Kostenweitergabe für CO_2-Emissionszertifikate

4.1 Die Parteien sind sich einig, dass soweit die Liefermenge vom Kunden in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage eingesetzt wird, die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG für die Einführungsphase des Brennstoffemissionshandelssystems geltenden Festpreise für Emissionszertifikate abweichend von Ziffer 5.2 g) der **Anlage Preise / Marktlokationen** nicht Bestandteil des vereinbarten Entgelts nach diesem Vertrag sind. Die Parteien werden die gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 EBeV 2030 gegenüber der zuständigen Behörde (DEHSt) erforderlichen Erklärungen und Nachweise abgeben.

4.2 Liegen die Voraussetzungen des Abzugs nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 EBeV 2030 nicht vor (z. B. weil der Kunde seinen Informations- und Mitwirkungsverpflichtungen nach Ziffer 3 dieser Anlage nicht nachkommt oder für Erdgasmengen keine EU-ETS-Zertifikate berichtet wurden), trägt der Kunde die dem Lieferanten entstehenden Kosten, insbesondere für den nachträglichen Erwerb von Emissionszertifikaten und den entstehenden Aufwand.

MUSTER

SEIT 2011 100 % ÖKOSTROM

STADTWERKE. ELMSHORN

Übersicht Marktlokationen
Übersicht der Entnahmestelle(n) zum Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas

(Stand: 1. Januar 2026)

Kundennummer	Kundenname	Entnahmestelle	Marktlokation	Zählernummer	Messverfahren	Jahresmenge aus 2025	max. Leistung kWh/Jahr	Messstellen-betreiber	Marktgebiet	Druckstufe

Gesamtmenge:

MUSTER

Stadtwerke Elmshorn • Westerstraße 50 - 54 • 25336 Elmshorn • T 04121 645 0 • F 04121 6 14 13 • info@stadtwerke-elmshorn.de
Handelsregister Amtsgericht Pinneberg HRA 1404 EL • Werkleiter Sören Schuhknecht • USt-IdNr. DE 134790995 • stadtwerke-elmshorn.de

Aus Liebe zur Region.

Kündigung von Verträgen über die Gasbelieferung / Abfrage Kundendaten

Vollmacht

Hiermit erteilt der Kunde

Name: _____

Straße & Nr.: _____

PLZ & Ort: _____

vertreten durch den Geschäftsführer: _____

dem Lieferanten

Stadtwerke Elmshorn
Westerstraße 50 – 54,
25336 Elmshorn,

vertreten durch die Werkleitung

die

Vollmacht

zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags.

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner, für die Marktlokation(en) gemäß **Anlage Preise / Marktlokationen** bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber sämtliche Lastgänge und sonstige für die Belieferung relevanten Kundendaten abzufragen und dazu erforderliche und/oder zweckmäßige Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben.

_____ X _____

Ort, Datum | Stempel und Unterschrift des Kunden

MUSTER

SEIT 2011 100 % ÖKOSTROM

STADTWERKE. ELMSHORN

SEPA-Lastschrift-Mandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Elmshorn **(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE94SWE00000034555)**, Zahlungen aus **diesem Vertragsverhältnis** von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Stadtwerke Elmshorn auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

(Bitte nur ausfüllen, wenn noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde. Das SEPA-Mandat muss für jede Kundennummer separat erteilt werden.)

Kundennummer

IBAN

Name der Firma (Kontoinhaber)

BIC

Straße, Hausnummer

Kreditinstitut (Name)

PLZ, Ort

Datum, Ort

X

Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

MUSTER

Ansprechpartner

Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Sie wünschen weitere Angebote für Strom und / oder Gas?

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Marc Lange
Telefon: 04121 645 730
Fax: 04121 614 13
E-Mail: m.lange@stadtwerke-elmshorn.de

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Mirko Scherf
Telefon: 04121 645 732
Fax: 04121 614 13
E-Mail: m.scherf@stadtwerke-elmshorn.de

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Stefanie Bronowski
Telefon: 04121 645 725
Fax: 04121 614 13
E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Anja Cmok
Telefon: 04121 645 733
Fax: 04121 614 13
E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de

Bitte senden Sie uns diese Anlage mit den unterschriebenen Verträgen zurück. Vielen Dank.

MUSTER

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elmshorn für die Lieferung und den Bezug von Erdgas (mit Netznutzung)

1 Definitionen

1.1 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.

1.2 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.

1.3 Stunden sind volle Uhrstunden.

1.4 Für alle energiewirtschaftlichen Vertragszwecke, insbesondere Belieferung und Abrechnung, gilt Folgendes:

Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Ein Monat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats. Dies gilt für das Ende des Monats auch bei einer untermonatlichen Aufnahme der Belieferung.

Für alle übrigen Vertragszwecke sind kalendarische Zeiteinheiten (Tag/Woche/Monat) maßgeblich. §§ 186 ff. BGB bleiben unberührt.

1.5 Emissionshandelsrichtlinie ist die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

1.6 EU-Auktionsverordnung ist die Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17.10.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten.

1.7 EU-Monitoring-Durchführungsverordnung ist die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19.12.2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission.

2 Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2.3 Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

2.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

2.5 Sofern SLP-Marktlokationen beliefert werden, gilt Folgendes:

Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein Smart-Meter-Gateway) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines

MUSTER

Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3 Kundenanlage

3.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

3.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen bzw. Messsystemen vornehmen.

4 Rechnungsstellung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

4.1 Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform ab.

Soweit der CO2-Preis nach Ende des Lieferzeitraums gebildet wird, wird die gelieferte Energie zunächst mit einem vorläufigen CO2-Preis abgerechnet, den der Lieferant unter Berücksichtigung des voraussichtlichen CO2-Preises nach billigem Ermessen bestimmt.

Nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums erfolgt eine Endabrechnung der gelieferten Energie unter Berücksichtigung tatsächlicher Entnahmen und des CO2-Preises nach Maßgabe der Ziffer 5.4 der **Anlage Preise / Marktlokationen** unter Anrechnung der monatlichen Rechnungen (Schlussrechnung). Abweichungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuentrichten.

4.2 Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist der Lieferant zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts für den Preisbestandteil CO2-Preis (sofern dessen Höhe bei Erhebung der Abschläge noch nicht feststeht), in Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge gemäß Ziffer 4 der **Anlage Preise / Marktlokationen** zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum nach Ziffer 4 der **Anlage Preise / Marktlokationen** mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will der Lieferant von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.

4.3 Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung für eine Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge wird diese Vergütung im Rahmen einer Rechnung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.

4.4 Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass der Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

4.5 Erhält der Lieferant nach der Rechnungstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 des Vertrags maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungstellung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

4.6 Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

4.7 Abweichend von Ziffer 4.1 gilt für SLP-Marktlokationen Folgendes:

a) Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

b) Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der

MUSTER

Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.7 lit. a).

c) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

d) Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

e) Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung (geänderter) verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

Mit der auf jeden Lieferzeitraum folgenden Abrechnung stellt der Lieferant dem Kunden eine Bestätigung gemäß § 96 Abs. 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Verfügung. Soweit er die Bestätigung nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbringen kann (z. B. weil er selbst erforderliche Nachweise noch nicht erhalten hat oder im Falle unterjähriger Lieferzeiträume), stellt der Lieferant dem Kunden die Bestätigung in der jeweils nächsten Rechnung oder separat zur Verfügung (in der Regel spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres).

4.8 Abrechnung des Entgelts nach Ziffer 5.9 der Anlage Preise / Marktlokationen erfolgt jeweils monatlich am ersten Werktag für die vergangene Kalenderwoche

5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

5.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

5.5 Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

5.6 Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6 Vorauszahlung

6.1 Der Lieferant kann vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;

b) wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;

c) wenn eine Warenkreditversicherung des Lieferanten zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird;

MUSTER

d) im Fall einer bilanziellen Energiemengenzuordnung nach Ziffer 7.2 des Vertrags;

e) oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche) und das aktuell für den Preisbestandteil CO2-Preis (sofern dessen Höhe bei Erhebung der Abschläge noch nicht feststeht), das voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Eine monatliche Vorauszahlung wird am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.

6.4 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4.1 jeweils in der Folgewoche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt für SLP-Marktlokationen Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.7 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

6.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden technische Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.6 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

7 Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

7.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

7.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 8 verwiesen.

7.4 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

8 Haftung / Verjährung

8.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 8.2 bis 8.8.

8.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

8.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

8.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen

MUSTER

müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.6 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 8.4 und 8.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

8.7 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.8 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung"),

a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl");

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse des Lieferanten (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;

c) wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

d) wenn der Kunde seiner Pflicht zur Sicherstellung einer Anschlussbelieferung nach Ziffer 7. Abs. 1 des Vertrags nicht nachkommt.

9.2 Die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Lieferant wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas bis zu sechs Werktage Zeit.

9.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10 Außerordentliche Kündigung

10.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

d) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder

e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl"), oder

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder

c) wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer

MUSTER

Woche nachkommt, oder

d) wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden, oder

e) wenn der Liefererstatus des Kunden vom Hauptzollamt widerrufen wird oder er seinen Liefererstatus dadurch verliert, dass er keine Kunden mehr mit Erdgas beliefert.

10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Lieferanten ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 9.3 und 9.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

10.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

10.6 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für den Lieferanten unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrags (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Ziffer 5.1 der **Anlage Preise / Marktlokationen**) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

11 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12 Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrags vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

12.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13 Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen

MUSTER

nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Elmshorn. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15 Allgemeine Informationen

15.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

15.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15.4 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 04121 645 730 oder -732 oder per E-Mail unter geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de.

15.5 Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

MUSTER

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Elmshorn, Westerstr. 50- 54, 25336 Elmshorn, vertreten durch den Werkleiter Sören Schuhknecht / Telefon: 04121 645 0 / E-Mail: datenschutz@stadtwerke-elmshorn.de.

Unser/e Datenschutzbeauftragte/r steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Frank Berns, Konzept 17 GmbH, Westring 3, 24850 Schuby, Telefon: 04621 530 40 50, E-Mail: mail@konzept17.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem MsbG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Elmshorn, Westerstr. 50- 54, 25336 Elmshorn, vertreten durch den Werkleiter Sören Schuhknecht / Telefon: 04121 645 0 / E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

MUSTER

- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
    - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei Verband der Vereine Creditreform e. V. zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
    - Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern:

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

MUSTER

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen: (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Elmshorn, Westerstr. 50- 54, 25336 Elmshorn, Telefon: 04121 645 0 / E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de. zu richten.

MUSTER